

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
Ausschuss für Umwelt und Technik	14.09.2022	öffentlich

Neugestaltung des Hausplatzes und Vergrößerung der Einfahrt, Mozartstraße 2, Flst. 487

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 Abs.1 i.V.m. §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 2 BauGB wird versagt.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>	<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<u>Überschreitung:</u>	<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<u>Finanzierungsvorschlag:</u>	
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u>	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Abschreibungen €
	Personal- / Sachaufwand €

Sachvortrag und Begründung:

Auf dem Grundstück soll der gesamte Vorplatz vor dem Haus neu gestaltet werden. Unter anderem sollen dort in Zukunft Mülltonnen, Fahrräder, Autos/Wohnwagen und Anhänger abgestellt werden. Die Fläche soll mit wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Pflastersteinen belegt werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlacker – nördlicher Teil“ vom 23.06.1961. Dieser weist in diesem Bereich eine Bauverbotsfläche auf. Daher bedarf es für die Neugestaltung des Hausplatzes einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Vorliegend soll der gesamte Bereich vor dem Haus versiegelt werden. Ursprünglich war nicht dargelegt, wo jeweils die Autos, Fahrräder, Anhänger, etc. abgestellt werden, und welcher Bereich ggf. noch begrünt wird. Einer kompletten Versiegelung konnte im Ausschuss für Umwelt und Technik am 06.07.2022 nicht zugestimmt werden, auch vor dem Hintergrund, dass Schottergärten in Baden-Württemberg seit 2021 untersagt sind.

Genehmigte Vergleichsfälle in der Größenordnung lagen zudem nicht vor.

Daher wurde das Einvernehmen zunächst versagt, mit dem Zusatz, dass einzelne Befreiungen für dargestellte Flächen mit Grünflächen denkbar wären. Hierzu bedürfte es aussagekräftiger Planunterlagen.

Zwischenzeitlich wurden geänderte Planunterlagen eingereicht, es ist dargestellt, welche Flächen entstehen.

Dennoch wird eine komplette Versiegelung beantragt. Vergleichsfälle in der Größenordnung liegen nicht vor.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu versagen.